

## **Fehler in der öffentlich – rechtlichen Klausur**

### **I. Rubrum**

- „Im Namen des Volkes“ fehlt
- fehlende oder falsche Angabe der beteiligten Richter
- unkorrekte/unvollständige Bezeichnung der Beteiligten (Namen, Anschriften, des „Kläger“ statt „Klägers“, gegen den „Beklagter“ statt „Beklagten“)
- Anschriften der Prozessbevollmächtigten fehlen
- Terminsvertreter einer Behörde wird als Prozessbevollmächtigter bezeichnet

### **II. Tenor**

- fehlerhafte Tenorierung (z. B. kein vollstreckungsfähiger Inhalt: der Klage „wird stattgegeben“, Abweisung „im übrigen“ fehlt)
- Fehler bei Tenorierung der vorläufigen Vollstreckbarkeit und Abwendungsbefugnis

### **III. Tatbestand**

- Allgemeines
  - fehlende Zusammenfassung/Gewichtung bei der Darstellung (wesentlich/unwesentlich)
  - ungenaue und/oder wertende Wiedergabe von Tatsachen/Behauptungen (z. B. „hat gegen den Bescheid rechtzeitig Klage erhoben“)
  - keine Kongruenz zwischen Tatbestand und Entscheidungsgründen
- Einleitungssatz fehlt, ist unvollständig oder irreführend
- Tatbestand wird wie in einem Zivilurteil aufgebaut
- Begründungen der im Verwaltungsverfahren ergangenen Bescheide (insbesondere die Ermessenserwägungen) werden nicht hinreichend bzw. an der richtigen Stelle wiedergegeben
- der Konjunktiv und die Zeitform werden nicht beherrscht
- Rechtsansichten der Parteien werden überflüssig lang referiert
- Anträge werden falsch wiedergegeben
- die entscheidungserheblichen Daten (z. B. Datum der Bekanntgabe eines Bescheides, der Klagerhebung /Antragstellung) werden nicht wiedergegeben
- unzulässige Bezugnahmen (vgl. Weisungen)

### **IV. Entscheidungsgründe**

- Zulässigkeitsprobleme werden übersehen bzw. nicht angesprochen; unproblematische Zulässigkeitsvoraussetzungen werden dagegen ausführlich dargestellt
- fehlende Gliederung der Entscheidungsgründe (z. B. wird § 113 VwGO nicht beachtet, es fehlt eine Differenzierung nach verschiedenen Regelungen in einem Bescheid)
- den Leser führende Obersätze fehlen
- Urteilsstil wird nicht konsequent eingehalten
- gravierende Mängel in der Subsumtion
  - Normen werden nicht genannt
  - Tatbestandsmerkmale werden nicht genannt, getrennt, definiert, erörtert
  - der Sachverhalt wird nicht ordnungsgemäß unter die Norm subsumiert, sondern nur nacherzählt
- eigene Rechtsstandpunkte werden nicht hergeleitet und begründet; es wird aus Kommentaren zitiert statt argumentiert
- fehlende bzw. mangelhafte Beweiswürdigung
- gerichtliche Ermessungsprüfung wird nicht methodisch richtig durchgeführt (z. B. werden eigene Ermessenserwägungen angestellt)
- den Nebenentscheidungen wird nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt (insbes. Kosten eines Beigeladenen, Anwalt im Vorverfahren)